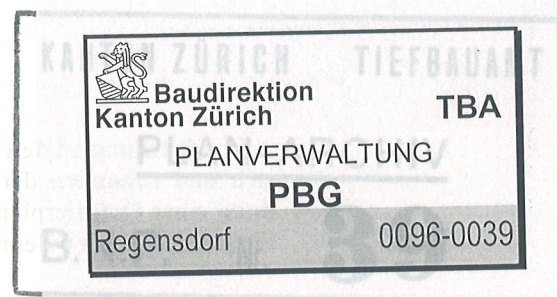


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. April 1992



### 978. Amtlicher Quartierplan

Am 13. März 1992 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. Januar 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rüdäcker.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Februar 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. März 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Wehntalerstrasse S-1, im Osten durch die Adlikerstrasse, im Südwesten durch die Althardstrasse und im Nordwesten durch die Breitstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Regensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die verlängerte Pumpwerkstrasse und die Grossäckerstrasse mit Kehrsplatz.

Der an der Grossäckerstrasse auf 24 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. An der verlängerten Pumpwerkstrasse wird neben der erforderlichen Strassengebietsfläche zusätzlich Raum für Versorgungsleitungen mitberücksichtigt, so dass ein variabler Baulinienabstand zwischen 33 und 54 m resultiert. Entlang der Wehntalerstrasse S-1 wird in Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt eine Baubegrenzungslinie (gelb) als Dienstbarkeit festgelegt. Diese Baubegrenzungslinie sowie die dünn eingezeichneten Baulinien entlang der Adlikerstrasse und der Althardstrasse sind nicht Gegenstand der Bauliniengenehmigung. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der verlängerten Pumpwerkstrasse 3%. Da bei der Grossäckerstrasse am bestehenden Niveau keine Veränderungen erforderlich werden, kann auf einen Niveaulinienplan verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Regensdorf hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung im Gebiet des Quartierplans Rüdäcker (Industriezone) die Zuordnung zur Empfindlichkeitsstufe IV vorgenommen. Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionen entlang der Wehntalerstrasse S-1 haben ergeben, dass der Immissionsgrenzwert der ES IV nicht erreicht wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 28. Januar 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Rüdäcker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Regensdorf

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**